OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451228/2/KPe

Datum:
Linz, 5. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Vorlageerinnerung des Dr. F K, L Straße X, X G, vertreten durch RA Mag. F K, P X, X W, vom 25.03.2022 zur Beschwerde vom 17.01.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 27.12.2021 zu Kundennummer X betreffend Festsetzung einer Mahngebühr den

B E S C H L U S S

I. Die Vorlageerinnerung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang/Sachverhalt:

I.1 Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.12.2021 zu Kundennummer X wurde aufgrund von Abgabenrückständen in Höhe von 21,63 Euro (Grundsteuer) eine Mahngebühr von 3 Euro festgesetzt.

I.2 Dagegen richtete sich die fristgerecht erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 17.01.2021, in welchem dieser das Bestehen der eingemahnten Abgabenschuldigkeit (Grundsteuer) bestreitet, weil er nur bis September 2020 grundbücherlicher Eigentümer des Grundstücks X, KG S, gewesen sei und er seither im Gemeindegebiet von S keinen Grundbesitz mehr habe. Trotz Verständigung durch das Grundbuchsgericht sei ihm von der belangten Behörde die Grundsteuer vorgeschrieben worden. Der Bf beantragte aus diesen Gründen die ersatzlose Behebung des beschwerdegegenständlichen Bescheids über die Festsetzung einer Mahngebühr.

I.3 Mittels Schreiben vom 20.01.2022 hat die belangte Behörde dem Bf mitgeteilt, dass die Angelegenheit des Eigentümerwechsels noch beim Finanzamt Kirchdorf-Perg-Steyr in Bearbeitung sei und nach erfolgter Entscheidung dann von der belangten Behörde eine Aufrollung der Grundsteuer erfolgen werde. Bis dahin müsse weiterhin die Grundsteuer vorgeschrieben werden.

I.4 Mit Schriftsatz vom 25.03.2021 brachte der Bf eine Vorlageerinnerung direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und führte darin aus, dass die belangte Behörde nicht beabsichtige, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dennoch sei die Rechtssache nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung der Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt worden.

I.5 Die belangte Behörde hat bis dato die Beschwerde weder dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt noch eine Beschwerdevorentscheidung erlassen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 263 BAO lautet:

> *„(1) Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdevorentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.*

(2) Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat zu unterbleiben,

a)wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und

b)wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

(*3) Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.*

(4) Weiters ist keine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, wenn der Bundesminister für Finanzen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.“

§ 256 Abs 6 BAO lautet:

„*Erfolgt die Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 3 und 4 (Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei (§ 78) beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen. Diese wirkt wie eine Vorlage der Beschwerde. Sie hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der Beschwerdevorentscheidung und des Vorlageantrages zu enthalten.*“

Die belangte Behörde hat grundsätzlich gemäß § 262 Abs 1 BAO über die Beschwerde mit einer Beschwerdevorentscheidung zu entscheiden. Eine direkte Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (ohne vorherige Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) kommt nur dann in Betracht, wenn eine der Voraussetzungen des § 262 Abs 2 bis 4 BAO vorliegt. Eine solche Ausnahme liegt im konkreten Fall aber nicht vor, weil,

- vom Bf im Rahmen der Beschwerde kein Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung beantragt wurde (§262 Abs 2 BAO);
- der Bf im Rahmen seiner Beschwerde Sachargumente vorgebracht, nicht aber die Behauptung aufgestellt hat, dass sich die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids (ausschließlich) aufgrund der Anwendung von gesetzes- oder verfassungswidrigen Normen ergibt (§ 262 Abs 3 BAO);
- der angefochtene Bescheid auch nicht vom Bundesminister für Finanzen erlassen wurde (§262 Abs 4 BAO).

Daher setzt eine Vorlageerinnerung gemäß § 264 Abs 6 BAO voraus, dass zunächst von der belangten Behörde eine Berufungsvorentscheidung ergangen ist und gegen diese ein Vorlageantrag eingebracht wurde.

Nachdem eine Beschwerdevorentscheidung aber (noch) nicht ergangen ist und daher vom Bf auch kein dagegen gerichteter Vorlageantrag eingebracht werden

konnte, sind die Voraussetzungen für den Rechtsbehelf der Vorlageerinnerung nicht gegeben. Der gegenständliche Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner